

II - 180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 IV-50.004/51-2/79

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

16. August 1979

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HUBINEK und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend wirksame Maßnahmen, um Schwangerschaftsabbrüche möglichst zu verhindern (Nr. 5/J-NR/1979)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) Was werden Sie unternehmen, um statistisches Material über Zahl und Motive bei Abtreibungen, wie es zur wirksamen Beschränkung der Abtreibungsziffern nötig wäre, bei voller Wahrung der Anonymität zu erhalten?
- 2) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß es hinkünftig zu einer Trennung zwischen beratendem und abtreibendem Arzt kommt, damit nicht der Abtreibungsarzt zum eigenen finanziellen Vorteil beraten kann?
- 3) Werden Sie Maßnahmen, wie die Beschränkung der Durchführung von Abtreibungen nur durch Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder die Beschränkung der Durchführung auf öffentliche Krankenanstalten setzen, um die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen zu verringern?
- 4) Werden Sie sich weiters für eine Erleichterung der Bestimmungen über die Adoption einsetzen?

- 2 -

- 5) Welche sonstigen Maßnahmen planen Sie, um zu verhindern, daß Abtreibungen zunehmend als Mittel der Geburtenregelung angesehen werden?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Zunächst ist festzuhalten, daß derzeit keine Methode bekannt ist, durch die "bei voller Wahrung der Anonymität" aussagekräftiges statistisches Material über Zahl und Motive bei Schwangerschaftsabbrüchen erhalten werden kann. Aber selbst wenn es derartiges statistisches Material gäbe, wäre dies keine Grundlage zur wirksamen Beschränkung auf diesem Gebiet.

Zu 2):

Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches kann der Schwangerschaftsabbruch sowohl durch den beratenden als auch durch jeden anderen zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Österreich befugten Arzt vorgenommen werden. Weiters ist eine Trennung zwischen dem beratenden und dem durchführenden Arzt nach der derzeitigen Rechtslage im Ärztegesetz für keine der ärztlichen Disziplinen vorgesehen.

Zu 3):

Nach dem Ärztegesetz fällt der Schwangerschaftsabbruch in den Tätigkeitsbereich sowohl des praktischen Arztes als auch des Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Die Art und Weise des Eingriffes erfordert keineswegs eine Beschränkung auf eine öffentliche Krankenanstalt. Wird der Abbruch nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt, so ist auch in einer Ordination mit keinem größeren gesundheitlichen Risiko zu rechnen als bei der Durchführung in einer Krankenanstalt.

- 3 -

Zu 4):

Der auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 403, über die Neuordnung des Kindschaftsrechts geänderte § 180 ABGB hat durch die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar oder durch den Ehegatten des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter des Kindes eine wesentliche Erleichterung geschaffen. Mir ist nicht einsichtig, welche weitere gesetzlichen Erleichterungen der Annahme an Kindes Statt geschaffen werden könnten. Im Vordergrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen muß jedenfalls stehen, daß nur solche Wahlkindschaften begründet werden, die auch eindeutig eine Verbesserung der Lage des angenommenen Kindes gewährleisten. Im übrigen überwiegt in Österreich bei weitem die Anzahl der Adoptionswilligen gegenüber der Anzahl der Kinder, die zu einer Adoption zur Verfügung stehen.

Zu 5):

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich die Ausgaben für die Familienförderung seit 1970 auf rund das Zweieinhalb-fache erhöht haben. Durch die Umstellung auf überwiegend direkte Geld- und Sachleistungen wurde vor allem jenen Familien geholfen, die auf Grund einer größeren Kinderzahl oder eines niedrigen Verdienstes Steuerermäßigungen für Kinder nicht oder nicht voll ausnutzen konnten. Es ist damit bei den sozial schwächeren Familien zweifellos eine überdurchschnittlich starke Steigerung der Leistungen der Familienförderung eingetreten, die auch dazu beitragen kann, Schwangerschaftsabbrüche aus wirtschaftlichen Motiven zu vermeiden. Auch die Erhöhung der Geburtenbeihilfe auf insgesamt S 16.000,--, die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes (derzeit S 3.023,--monatlich), das höhere Karenzurlaubsgeld für alleinstehende Mütter (derzeit S 4.520,--monatlich), die Möglichkeit für alleinstehende Mütter, anschließend

- 4 -

an den Karenzurlaub noch bis zum 3. Lebensjahr des Kindes Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu beziehen, wenn die Berufstätigkeit nicht wieder aufgenommen werden kann, weil niemand zur Betreuung des Kindes zur Verfügung steht und das Unterhaltsvorschußgesetz stellen derartige Maßnahmen dar. Die Adoption wurde insoferne erleichtert, als Adoptiv- und unter bestimmten Voraussetzungen auch Pflegemüttern der Anspruch auf die 2. Rate der Geburtenbeihilfe sowie auf Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld eingeräumt wurde. Adoptiv- und Pflegemütter sind damit leiblichen Eltern soweit wie möglich gleichgestellt.

Aus den bisher vorliegenden Untersuchungen zum Thema Schwangerschaftsabbruch ("Geburt oder Abtreibung" von Rainer MÜNZ und Jürgen PELIKAN; empirische Untersuchungen über Motive zum Schwangerschaftsabbruch von B. WIMMER/PUCHINGER und B. MOSER) geht hervor, daß in großem Maße Motive maßgebend sind, die mit familien- und sozialpolitischen Maßnahmen nicht beeinflußt werden können (z.B. eine unsichere Beziehung zum Partner) und deshalb vor allem auch die Vermeidung ungewollter Schwangerschaften wesentlich für die Eindämmung von Schwangerschaftsabbrüchen ist. Es werden daher auch die Werbung für den Gedanken der Familienplanung und die Information über die Beratungsstellen (die auch in Fragen der Empfängnisregelung beraten) sowie über Empfängnisregelung fortzusetzen und auszubauen sein. Derzeit bestehen ca. 150 Familienberatungsstellen, die im Jahr etwa 60.000 Beratungen zu bewältigen haben.

Der Bundesminister:

